



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **90** (3–4), S. 152–160

2002

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_200216,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
    Geoinformation},  
Pages = {152--160},  
Number = {3--4},  
Year = {2002},  
Volume = {90}  
}
```



von homogenen 3D-Stadtmodellen. Hinter dieser Aufgabe verbirgt sich eine zweischichtige Problematik. Zum Einen ist dies der möglichst rasche Zugriff auf die Gesamtmenge der Rohdaten, um geeignete Kandidaten zu selektieren und zum Anderen das Auffinden der geometrisch gesicherten Kantenpunkte aus der Menge der Kandidaten. Dieser Zweiteilung folgt auch der Aufbau der Arbeit. Im ersten Teil wird die Entwicklung eines Algorithmus zur Organisation großer Datenmengen und die dabei auftretenden Probleme unter der verwendeten Softwareumgebung erläutert. Der zweite Teil befasst sich mit der Kantenextraktion selbst. Der dazu entwickelte Lösungsansatz folgt einem Top-Down Prinzip, indem zunächst eine Grobsuche in Rasterdaten vorgenommen wird und anschließend die Kante in den dazugehörigen Rohdaten genauer lokalisiert wird. Der so entstehende Grundriss des Gebäudes wird zuletzt aufgrund von Symmetrieüberlegungen in seiner Form korrigiert. Das Ergebnis dieser Arbeit ist eine Sammlung von Algorithmen, welche die notwendigen Berechnungen in der Entwicklungsumgebung MATLAB (C/C++) automatisiert abwickeln.

Untersuchung von Messsensoren zum Einsatz in Navigationssystemen für Fußgänger

Georg Skolaut

Diplomarbeit: Institut für Geodäsie und Geophysik, Abteilung für Angewandte Geodäsie und Ingenieurgeodäsie, Technische Universität Wien, 2002. Begutachter: O.Univ. Prof. Dr.-Ing. H. Kahmen, Betreuer: Ass.Prof. Dipl.-Ing. Dr. G. Retscher.

Aktuelle Positionierungs- und Navigationssysteme wurden hauptsächlich für die Fahrzeugnavigation entwickelt. Durch die Entwicklung von neuen, immer kleineren, leichteren und auch genaueren Sensoren wird

mittlerweile auch an der Entwicklung von Navigationssystemen für Fußgänger gearbeitet. In dieser Arbeit werden Sensoren untersucht, die die Position von Fußgängern bestimmen können. Das Ziel ist die Entwicklung eines Systemaufbaus für ein Navigationssystem für Fußgänger, das die möglichst genaue Schätzung der Position mit einfachen Sensoren ermöglicht.

Dazu wurde vorerst eine Analyse bestehender Fußgängernavigationssysteme und Location Based Services durchgeführt, wobei im Speziellen auf die verschiedenen Sensoren zur Positionsbestimmung eingegangen wird. Die Sensoren werden klassifiziert, und für jeden einzelnen Bereich werden geeignete Sensoren ausgewählt. Die beschriebenen Sensoren sind u.a. GPS und Local Positioning Systeme, die Positionierung mit Mobilfunktelefonen und Barometer, sowie Beschleunigungssensoren, Kreisel und Kompass, und daneben noch zwei Matching-Ansätze.

Die Integration der Sensoren für eine gemeinsame Auswertung und Verarbeitung der Messdaten erfolgt mit Hilfe eines Kalmanfilters, da sich dieser Filteralgorithmus besonders gut für Echtzeit-Auswertungen eignet. Anhand simulierter Beobachtungen werden verschiedene Modelle des Zustandsvektors im Filter getestet und basierend auf diversen Trassenführungen werden Filterergebnisse von unterschiedlichen Sensorkombinationen veranschaulicht.

Die Führung eines Fußgängers von der U-Bahn-Station Karlsplatz zum Institut für Geodäsie und Geophysik der TU Wien bildet den Abschluss der Simulationsrechnungen. Die Ergebnisse werden zeigen, dass bei Kombination der untersuchten Sensoren die Abweichungen von der Solltrasse sehr gering sind. Ausgehend davon kann ein Vorschlag für einen Prototyp aufgestellt werden, der die möglichen Komponenten für die Positionsbestimmung in einem Fußgängernavigationssystem enthält.

Recht und Gesetz

Zusammengestellt und bearbeitet von Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr.jur. Christoph Twaroch

Benützungsarten; § 10 VermG

Die Ausweisung der Benützungsart eines Grundstücks nach dem Vermessungsgesetz hat keine konstitutive Wirkung für die Flächenwidmung. (VwGH, 25.Jän.2001, 99/06/0197)

Sachverhalt:

1998 suchten die Beschwerdeführer um Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an. Das Bauansuchen wurde abgewiesen, da offenkundig sei, dass das Areal laut gültigem Flächenwidmungsplan als „Freiland“ ausgewiesen sei.

In ihrer Beschwerde wiederholen die Beschwerdeführer im Wesentlichen die Argumente ihrer Berufung und bringen weiters vor, gemäß § 10 Abs. 1 VermG über Benützungsarten sei festgelegt, „dass als Bauflächen, Flächen mit mindestens 30 m², landwirtschaftlich ge-

nutzte Grundflächen, Äcker, Wiesen und Hutweiden mit mindestens 1000 m² gewertet werden“ (gemeint sind sichtlich die im Anhang zum VermG festgelegten Benützungsarten gemäß § 10 Abs. 1 VermG, für die in Abs. 2 des Anhangs Mindestmaße iSd § 10 Abs. 2 normiert sind). Nach der Abtretung von Teilflächen des Grundstückes zur Verbreiterung und den Ausbau des C-Weges gemäß Bescheid der Gemeinde sei keine Änderung der Benützungsart gemäß VermG durch die Gemeinde durchgeführt worden. Nach Ansicht der Beschwerdeführer sei sohin das gesamte Grundstück des Anwesens C-Weg 60 und zwar das im Grundbuch bzw. Grenzkataster ausgewiesene Grundstück als Bauplatz anzusehen. Dies legitimiere die Beschwerdeführer „weilers dahingehend, den restlichen Bauplatz in einer entsprechenden Bebauung im Sinne der Bestimmung der Tiroler Bauordnung zuzuführen“. Aufgrund der gegebenen Situation hätte die belangte Behörde davon

ausgehen müssen, dass die gesamte Fläche des Grundstückes als Bauplatz anzusehen sei.

Aus der Begründung:

Unbestritten ist, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück in einem Areal gelegen ist, welches nach dem anzuwendenden Flächenwidmungsplan als „Freiland“ gewidmet ist. Ebenso unbestritten ist, dass es sich bei gegenständlichem Bauansuchen um ein Wohnhaus mit Doppelgarage und nicht um eines der in § 41 Abs. 2 TROG 1997 angeführten Gebäude handelt. Da das gegenständliche Bauvorhaben somit offensichtlich dem Flächenwidmungsplan widerspricht, konnte die belangte Behörde die Berufung gegen die Abweisung des Antrags ohne weiteres Verfahren als unbegründet abweisen.

Welche Benützungsorten nach VermG für das gegenständliche Grundstück ausgewiesen wurden, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern, da eine solche Ausweisung keine konstitutive Wirkung für die Flächenwidmung hat.

Entlassung aus dem öffentlichen Gut; § 287 ABGB

Privatrechtliche Verfügungen über öffentliches Gut, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, setzen die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch voraus. Die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch kann nur durch einen der Widmung entgegengesetzten Akt, vornehmlich durch ein Gesetz oder durch die Erklärung der zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen, etwa durch die Auflassung einer öffentlichen Straße. Eine privatrechtliche Erklärung des Eigentümers des öffentlichen Gutes kommt hierfür nicht in Frage. (OGH, 13. April 1999, 5Ob90/99t = SZ 72/65)

Sachverhalt:

Außer der vom Erstgericht rechtskräftig bewilligten und verbücherten Teilung des Grundstücks 1202 KG N in die Grundstücke 1202/1 und 1202/2 haben die Antragsteller auch noch die lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 1202/2 vom Gutsbestand der EZ X, die Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage für das abgeschriebene Grundstück, die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragsteller bei der neuen Einlage sowie die Verbücherung einer Grunddienstbarkeit zu Lasten der Grundstücke 1202/2 und 1137/1 für das Grundstück 1202/1 begehrt.

Das Erstgericht wies das die Abschreibung und Übergang des Grundstücks 1202/2 betreffende Eintragungsbegehren mit der Begründung ab, das zum Gutsbestand der EZ X gehörige Grundstück 1202/2 sei nach dem Grundbuchsstand öffentliches Gut im Eigentum der Republik Österreich (es handelt sich um einen Teil der B Straße), so dass es zur Verbücherung der Übergang neben der Vorlage des Kaufvertrages auch noch des urkundlichen Nachweises bedürft hätte, dass die Widmung des Grundstücks 1202/2 zum Gemeingebrauch aufgehoben wurde.

Die Widmung für den Gemeingebrauch werde nicht bereits durch den Verkaufsentschluss der öffentlichen Hand aufgehoben. Die Abschreibung eines Grund-

stücks vom öffentlichen Gut und die Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch, der eine quasi öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit darstelle, müssten als zwei völlig getrennte Akte angesehen werden. Der Gemeingebrauch könne ja auch auf privaten Grundstücken lasten, so dass die Übertragung eines Grundstücks aus dem öffentlichen Gut in das Privateigentum noch nicht die Aufhebung des Gemeingebrauchs herbeiführe.

Aus der Begründung:

Im gegenständlichen Fall begehren die Antragsteller die lastenfreie Übereignung eines Teils des öffentlichen Gutes bzw darauf basierende Folgeeintragungen. Dem Eintragungsbegehren könnte daher nur entsprochen werden, wenn die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch nachgewiesen ist. Das kann nur durch einen der Widmung entgegengesetzten Akt, vornehmlich durch ein Gesetz oder durch die Erklärung der zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen, etwa durch die Auflassung einer öffentlichen Straße. Eine privatrechtliche Erklärung des Eigentümers des öffentlichen Gutes kommt hierfür nicht in Frage.

Selbst wenn die Kollision zwischen der privatrechtlichen Verfügung des Eigentümers von öffentlichem Gut und dem bestehenden Gemeingebrauch nicht die Aufhebung der Widmung erfordert, könnte das Grundbuchsgericht in Zweifelsfällen einer auch nur möglichen Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht selbst entscheiden. Da über Bestand und Umfang des Gemeingebrauchs die Verwaltungsbehörden zu befinden haben, wäre ihm eine die Einschränkung oder Behinderung des Gemeingebrauchs verneinende Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorzulegen. Darauf könnte nur dann verzichtet werden, wenn die privatrechtliche Verfügung per se die rechtlichen Bedingungen für die Ausübung des Gemeingebrauchs unverändert bestehen lässt.

Beseitigung von Sprungklammern; § 52 Z 3 VermG

Die aus der Beseitigung von „Sprungklammern“ resultierende Neubezeichnung eines in der Natur abgegrenzten Liegenschaftsteils ist die einzig denkbare Vorgangsweise, wie der gesetzlichen Notwendigkeit entsprochen werden kann.

(OGH, 21. Aug. 2001, 5Ob78/01h)

Sachverhalt:

Die Revisionsrekurswerber sind je zur Hälfte Eigentümer der EZ X, zu der ua das Grundstück 51/1 gehört. Dieses Grundstück hat eine Gesamtfläche von 359 m². Darauf entfallen 327 m² auf eine Teilfläche und 32 m² auf eine andere Teilfläche, wobei beide Teilflächen in der Natur nicht zusammenhängen. Diese beiden Teilflächen waren bisher, um ihre Zusammengehörigkeit ersichtlich zu machen, in der Katastralmappe mit „Sprungklammern“ verbunden.

Das Vermessungsamt legte dem Grundbuchsgericht einen Anmeldebogen vor, in dem zur Beseitigung von „Sprungklammern“ die aus katastertechnischen Gründen erforderliche Neubezeichnung der Grundflächen,

die in der Natur nicht verbunden sind, vorgenommen wird und zwar in Gst 51/1 (327 m²) und 51/3 (32 m²).

Aufgrund dieses Anmeldungsformulars ordnete das Erstgericht die „Teilung“ des Grundstücks 53/1 Baufläche in die Grundstücke 51/1 Baufläche und 51/3 Baufläche (begrünt) sowie die Anmerkung der „Teilung“ bei der Dienstbarkeit CLNr 2a von Amts wegen an.

Aus der Begründung:

Die Liegenschaftseigentümer erachten sich ausschließlich dadurch für beschwert, dass die Neubezeichnung des bisherigen Grundstücks 51/1 in 51/1 und 51/3 im anhängigen Flächenwidmungsverfahren dazu führen würde, dass das Grundstück 51/3, das im Flächenwidmungsverfahren nicht einbezogen sei, nicht als Bauland/Dorfgebiet erhalten würde. Dadurch ergäbe sich eine enorme Wertveränderung, die Liegenschaftseigentümer seien dadurch in ihrem Eigentumsrecht beeinträchtigt.

Im Weiteren führen die Revisionsrekurswerber noch aus, dass keine Rechtsvorschrift bestehe, die eine Neubezeichnung von Grundstücken aufgrund der Beseitigung von Sprungklammern anordne. Beantragt wird daher eine Aufhebung des erstinstanzlichen Grundbuchbeschlusses sowie diese Grundbuchshandlung erst nach Beendigung des Verfahrens über die Abänderung des Flächenwidmungsplans fortzusetzen.

Die §§ 8 f VermG normieren die beiden Hauptzwecke des Katasters und dessen notwendigen Inhalt und Ausstattung. Nähere Bestimmungen über die Anlegung der Katastralmappe enthält die vom BEV erlassene DV 31. Hinsichtlich der Führung der Katastralmappe hat das BEV verfügt:

„3,32: Besonderheiten

(1) Sofern das Zeichen für die Zugehörigkeit von Grundflächen zu einem Benützungsabschnitt bei nicht aneinandergrenzenden Grundflächen angewendet worden ist (Sprungklammer), ist jenes anlässlich einer Amtshandlung unter Verfassung eines Anmeldungsformulars zu beseitigen. Die dadurch erforderliche Neubezeichnung der Grundflächen stellt eine Teilung im Sinn des LiegTeilG nicht dar.

Mit einer solchen Neubezeichnung der Grundflächen wird Punkt 3,4: Abs 3 der DV 24 Rechnung getragen, dass „das Zeichen für die Zugehörigkeit von Grundflächen zu einem Benützungsabschnitt nur dann zulässig ist, wenn diese Grundflächen aneinandergrenzen. Daraus ergibt sich, dass die Verwendung der in älteren Mappenblättern noch ersichtlichen „Sprungklammer“ die insbesondere durch Wege getrennte Grundflächen auf demselben Grundstück zugehörig ausweisen, nicht mehr angewendet werden darf.“

Es trifft daher nicht zu, dass die Beseitigung der Sprungklammern ohne gesetzliche Grundlage erfolgt wäre. Die daraus resultierende Neubezeichnung eines in der Natur abgegrenzten Liegenschaftsteils ist die einzig denkbare Vorgangsweise, wie der gesetzlichen Notwendigkeit entsprochen werden kann.

§ 52 Z 3 VermG ermächtigt das Vermessungsamt neben der Vereinigung von Liegenschaften (wozu die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers erforderlich

ist), auch zur amtswegigen Änderung von Grundstücken. Eine solche liegt hier vor. Mit einer „Mitteilung des Vermessungsamts an das Grundbuchgericht über die Ergebnisse seiner Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können und dann von Amts wegen zu erfolgen haben“, hat das Vermessungsamt dem Grundbuchgericht das Ergebnis eigener Tätigkeit mitgeteilt. Diesfalls hat das Gericht in amtswegigem Vorgehen nach (positiver) Prüfung der Belastungs- und Eigentumsverhältnisse der Grundstücke die bücherliche Anordnung zu treffen. Nach ständiger Judikatur sind die Grundbuchgerichte an die Beurkundungen der Anmeldungsformulars gebunden. Zutreffend hat das Rekursgericht bereits ausgeführt, dass daher die Zweckmäßigkeit der Vorgangsweise der Vermessungsbehörde vom Gericht nicht mehr zu untersuchen ist.

Die amtswegige Veränderung von Grundstücken des Grundsteuerkatasters nach § 52 Z 3 VermG bedarf auch keiner Zustimmung des davon betroffenen Grundeigentümers.

Mit dem angefochtenen Beschluss wird daher der Zielsetzung des § 26 LiegTeilG, der auch hier anzuwenden ist, entsprochen.

Zur Verhinderung allfälliger Nachteile, die den Liegenschaftseigentümern durch die Änderung der Bezeichnung im Zusammenhang mit der Neuerstellung von Flächenwidmungsplänen entstehen könnten, ist in jenem dazu führenden Verwaltungsverfahren Abhilfe zu suchen.

Enteignung zwischen Gebietskörperschaften; § 61 Krnt LStG 1991

Auch Liegenschaften, die im Eigentum anderer Gebietskörperschaften stehen, können, selbst wenn sie als öffentliches Gut gewidmet sind, Gegenstand der Enteignung sein.

(VwGH, 30.Jän.2001, 2000/05/0284)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Absicht der ÖBB, aus Gründen der Sicherheit an der Eisenbahnstrecke alle schienengleichen Eisenbahnkreuzungen aufzulassen, ergibt sich für die beschwerdeführende Gemeinde, dass die verkehrsmäßige Anbindung neu trassiert werden muss. Da keine Vereinbarung mit der beschwerdeführenden Gemeinde getroffen werden konnte, wurden mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid gleichzeitig mit der Erteilung der Straßenbaubewilligung näher beschriebene Grundflächen aus dem öffentlichen Gut der Beschwerdeführerin enteignet und es wurde eine Entschädigungssumme festgesetzt.

Aus der Begründung:

Auch Liegenschaften, die im Eigentum anderer Gebietskörperschaften stehen, können, selbst wenn sie als öffentliches Gut gewidmet sind, Gegenstand der Enteignung sein. Da die Gemeinde im Sinne des § 61 Abs. 1 Kärntner Straßengesetz 1991 Eigentümerin des enteigneten Liegenschaftsteiles ist, die Gemeinde mit der mitbeteiligten Partei weder ident, noch derselben Gebietskörperschaft zuzurechnen ist, und sich die mit-

beteiligte Partei die Verfügungsmacht über den benötigten Liegenschaftsteil nicht im Wege eines Verwaltungsübereinkommens verschaffen konnte, waren die Voraussetzungen für eine Enteignung gegeben.

Grenzüberbau und Ersitzung; § 418-ABGB, § 50 VermG

Nur die Ersitzung von Teilen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstückes (§ 50 VermG) ist ausgeschlossen, nicht aber sind andere Erwerbsvorgänge, wie etwa nach § 418 ABGB, ausgeschlossen (VwGH, 21.Nov.2000, 2000/05/0189)

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 30. Aug. 1999 wurde von der Baubehörde die Bewilligung zur Errichtung einer Einfriedungsmauer erteilt. Nach Darstellung des Verwaltungsgeschehens wurde im Wesentlichen ausgeführt, auf Grund der bisherigen Zeuenaussagen könne festgestellt werden, dass die Mauer im Wesentlichen in dem Bereich errichtet worden sei, in dem bereits Jahrzehnte davor ein Maschendrahtzaun Bestand gehabt habe. Die Grundnachbarn seien über viele Jahre hinweg davon ausgegangen, dass dieser Maschendrahtzaun die tatsächliche Grundgrenze sei, nach Entfernung des Zaunes sei auf gleicher Höhe die Mauer errichtet worden, weshalb auch davon auszugehen sei, dass die Mauer die Grundgrenze bilde und noch auf Eigengrund der Beschwerdeführer gelegen sei.

Auf Grund der Vorstellung der Erstmittelbeteiligten hat die belangte Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 4. Juli 2000 den Bescheid des Gemeinderates aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die mitbeteiligte Gemeinde zurückverwiesen. Zur Begründung wurde nach Darstellung des Verwaltungsgeschehens im Wesentlichen ausgeführt, das bisher auf Verwaltungsebene durchgeführte Verfahren reiche nicht aus, die Frage zu beurteilen, ob die Beschwerdeführer redliche Bauführer im Sinne des § 418 dritter Satz ABGB gewesen seien und ob sie durch die Bauführung ausnahmsweise ohne bürgerliche Eintragung Eigentum an strittigen Grenzgrundstreifen erworben hätten. Im bisherigen Verfahren seien keine Ermittlungen darüber durchgeführt worden, welche Erwägungen der Beschwerdeführer über den Grenzverlauf vor seiner Bauführung angestellt habe, um durch die Bauführung nicht die Eigentumsrechte Dritter zu verletzen.

Aus der Begründung:

Die Gemeindebehörden haben mit Recht die Frage des strittigen Grenzverlaufes als Vorfrage gemäß § 38 AVG geprüft. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist die belangte Behörde zutreffend davon ausgegangen, dass die verfahrensgegenständliche Grenzmauer in einem Bereich zu stehen kommt, in dem vom Zweitbeschwerdeführer im Jahre 1988 die Fundamente der Stützmauer errichtet wurden, weil diese Fundamente bestehen bleiben sollen. Die errichtete Mauer ragt um einige Zentimeter in das Grundstück der Erstmittelbeteiligten. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes haben sich die Gemeindebehörden mit der Frage auseinander gesetzt, ob die Beschwerdeführer infolge

der Errichtung der Stützmauer durch den Zweitbeschwerdeführer im Jahre 1988 das Eigentum an verfahrensgegenständlichen strittigen Grenzgrundstreifen im Sinne des § 418 dritter Satz ABGB redlich erworben haben, und diese Frage bejaht.

Zutreffend hat die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass im Ermittlungsverfahren nicht hinreichend geklärt wurde, ob der damalige Eigentümer des Grundstückes der Erstmittelbeteiligten unredlich gewesen sei. Wie der Verwaltungsgerichtshof schon in dem auch von der belangten Behörde zitierten Erkenntnis vom 25. Oktober 1994, Zl. 92/05/0122, unter Darlegung der Judikatur des Obersten Gerichtshofes ausgeführt hat, wird in der neuem Rechtsprechung des OGH zum Eigentumserwerb gemäß § 418 dritter Satz ABGB gefordert, dass der Grundeigentümer den Bauführer bauen lässt, obwohl er weiß, dass er auf fremdem Grund baut, es werde also gefordert, dass der Grundeigentümer in Kenntnis seines eigenen Rechtes zusieht, wie dem Bauführer aus Unkenntnis dieses Rechtes Nachteile zu erwachsen drohen.

Im vorliegenden Fall hat zwar der damalige Eigentümer des Grundstückes der Erstmittelbeteiligten der Bauführung (nachträglich) ausdrücklich seine Zustimmung erteilt. Ob er auch mit einer allfälligen Grenzüberschreitung einverstanden war, steht keinesfalls fest.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nur die Ersitzung von Teilen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstückes (§ 50 Vermessungsgesetz) ausgeschlossen ist, nicht aber andere Erwerbsvorgänge, wie etwa nach § 418 ABGB, ausgeschlossen sind (Angst, Das neue Vermessungsgesetz, ÖJZ 1969, 339).

Bedeutung der „Mappengrenze“; § 431 ABGB

Ersitzung schafft zwar originär Eigentum, lässt aber nicht einen ersessenen Grundstreifen dem Grundstück des Ersitzers zuwachsen; der Grenzverlauf zwischen zwei Grundstücken kann nur durch einen bürgerlichen Eigentumswechsel oder durch eine Berichtigung der strittigen Grenze geändert werden. Soweit der Eintragungsgrundsatz herrscht, bewirkt die bloße Übergabe der Liegenschaft nicht den Übergang des Eigentums. Auch für den abgeleiteten Erwerb an Teilgrundstücken gilt der Eintragungsgrundsatz. (OGH, 29.Juni 1999, 10b13/99)

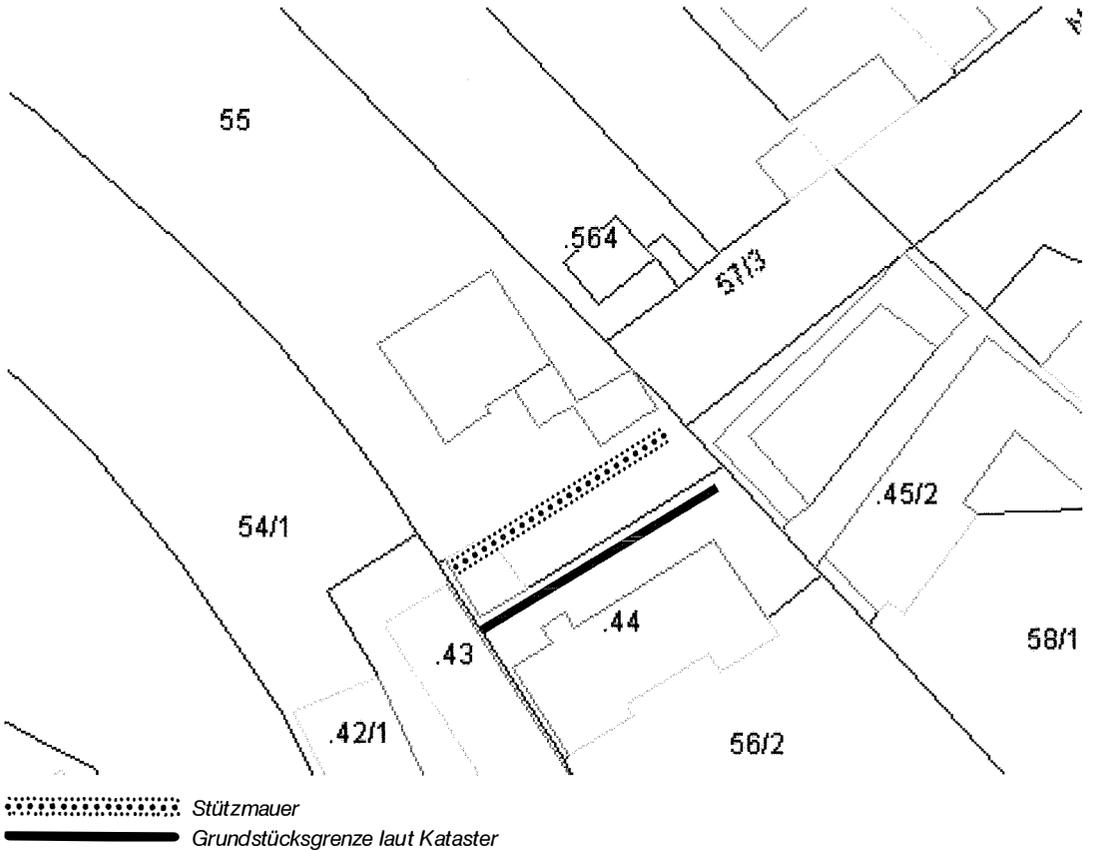
Sachverhalt:

Der Vater der Klägerin war Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 46 mit den Gst Nr 55 und 44. Zur Beurteilung der Frage, ob das Eigentum an einem etwa 160 m² großen, nach dem Grundkataster und der Mappe zum Gst 55 gehörigen Grundstreifen (im folgenden nur strittige Teilfläche) an der gemeinsamen Grenze den beiden Klägern als nunmehrigen Eigentümern der Liegenschaft mit dem Gst 44 oder den beiden Beklagten als nunmehrigen Eigentümern der Liegenschaft mit dem Gst 55 zusteht, ist von folgenden fünf Verträgen auszugehen:

1.) Der Vater der Klägerin wollte 1961 eine Teilfläche des Gst 55 an seinen Sohn als Ausstattung übertragen. Dazu erstellte ein Geometer einen Teilungsplan, der die

Grenze des Gst 55 in ihrem südlichen Bereich zum Gst 44 eindeutig definiert. Der Teilungsplan sah als einen Abschnitt der Grenze zwischen den beiden Teilen des zu teilenden Gst 55 den Verlauf einer Stützmauer vor, die der Bruder der Klägerin im Zuge des Hausbaus bereits 1960 errichtet hatte. Die nun strittige Teilfläche des Gst 55 liegt südlich dieser Stützmauer und grenzt an das Gst 44 an.

dessen Absatz I. einverständlich aufgehoben und neu gefaßt, wie folgt: ... (Vater der Klägerin) übergibt seinem Sohne ... als eine hiemit auf Erbschaftsabrechnung bestellte angemessene Ausstattung und dieser übernimmt zu Eigentum vier Zehntelanteile der dem ersten gehörigen Liegenschaft und zwar aus der Einlagezahl 46 das Grundstück Grundparzelle 55 Garten ...



Die wesentlichen Bestimmungen des vom Vater der Klägerin mit deren Bruder geschlossenen Ausstattungsvertrags lauten:

I. Laut des notariellen Ausstattungsvertrags vom 2. Oktober 1961 ... hat ... (Vater der Klägerin) seinem Sohne ... als eine hiemit auf Erbschaftsabrechnung bestellte angemessene Ausstattung von der ihm gehörigen Liegenschaft ... und zwar aus der Einlagezahl 46 vom Grundstück Grundparzelle 55 Garten eine an ... anschließende Teilfläche im Ausmaß von rund siebenhundertfünfzig Quadratmeter übergeben. Herr ... (Geometer) hat die Vermessung vorgenommen und hierüber den Plan ... ausgefertigt. Die Gemeinde ... stimmt jedoch der Abteilung des Grundstückes 55 im Sinne der niederösterreichischen Bauordnung nicht zu.

II. Da somit der obgenannte Ausstattungsvertrag keiner Verbücherung zugeführt werden kann, wird

III. Hinsichtlich der künftigen Benützung der nun gemeinsamen Liegenschaft wird mit bindender Wirkung für Erben und Rechtsnachfolger vereinbart: 1) ... (Bruder der Klägerin) steht die Alleinbenützung der ihm laut des obgenannten Teilungsplanes zu Alleineigentum zugeordneten Teilfläche des Grundstückes 55 zu; 2) ... (Vater der Klägerin) steht die Alleinbenützung der restlichen Fläche des Grundstückes 55 zu.

IV. ... (Vater der Klägerin) erteilt seine Zustimmung, dass ... (Bruder der Klägerin) auf der ihm zur Alleinbenützung zustehenden Teilfläche des Grundstückes 55 ein Wohnhaus unter Zugrundelegung der bereits erteilten Baubewilligung errichtet, dass dieses Haus sohin im Alleineigentum des ... (Bruder der Klägerin) verbleibt und als Bauwerk ... (isd § 435 ABGB) im Grundbuche eingetragen wird. ...

X. Die Vertragsteile erteilen die ausdrückliche Bewilligung, 1) daß in der für das Grundstück Grundparzelle 55 nach erfolgter Abschreibung bestimmten Einlagezahl des Grundbuches ... einverleibt werden kann: a) das Eigentumsrecht für ... (Bruder der Klägerin) zu vier Zehntel; b) ob den dem ... (Vater der Klägerin) verbleibenden sechs Zehntel. ...“

Daraufhin wurde das Gst 55 von der EZ 46 abgeschrieben und die neue EZ 2031 mit den Gst 55 Garten und 1120 Baufläche eröffnet, deren Miteigentümer vorerst zu 6/10 der Vater der Klägerin und zu 4/10 ihr Bruder wurden. Die tatsächliche Nutzung des rechtlich im Miteigentum stehenden Gst 55 fand aber iS der Aufteilung nach dem obgenannten Teilungsplan des Geometers statt, das heißt, der Vater der Klägerin, der vorerst Eigentümer der Liegenschaft EZ 46 mit dem Gst 44 geblieben war, benützte die südlich der Stützmauer (als Nutzungsgrenze gegenüber dem Bruder der Klägerin) gelegene, nun strittige Teilfläche des Gst 55 allein weiter.

2.) Mit Kaufvertrag vom 28. Juli 1976 verkaufte der Vater der Klägerin seinen Miteigentumsanteil an der Liegenschaft EZ 2031 mit den Grundstücken Nr 55 Garten und 1120 Baufläche mit allem Zubehör und, wie er diesen derzeit besitzt oder besitzen könnte, an den Bruder der Klägerin, benützte aber weiterhin die strittige Teilfläche des nun im Alleineigentum seines Sohns stehenden Gst 55.

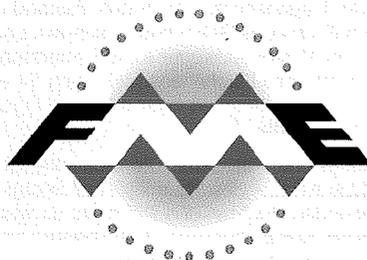
3.) Mit Übergabsvertrag vom 16. Dezember 1976 wurde der Klägerin von ihrem Vater die Liegenschaft EZ 46 mit den Grundstücken Nr 44 Wohnhaus samt Hof und 56/2 Garten „mit allem Zubehör und wie er diese derzeit besitzt oder besitzen könnte“ übergeben. Auch die Klägerin benützte dann ebenso wie ihr Vater die strittige Teilfläche.

4.) Mit Schenkungsvertrag vom 1. Juni 1979 schenkte die Klägerin ihrem Ehegatten, dem Erstkäufer, die Hälfte der ihr übergebenen Liegenschaft EZ 46 mit den Grundstücken 44 Wohnhaus samt Hof und 56/2 Garten mit allem Zubehör und „wie sie diese derzeit besitzt oder besitzen könnte.“ Weder im Übergabsvertrag noch im Schenkungsvertrag wird das Gst 55 in irgendeiner Weise angesprochen. Ebenso wie der Vater der Klägerin und sie selbst benutzten nun beide Kläger weiter die strittige Teilfläche und errichteten darauf einen Erdkeller und unter Mithilfe des Bruders der Klägerin (und damaligen Eigentümers des Gst 55) ein Saunagebäude in der einverständlichen Überzeugung, dass es sich bei der strittigen Teilfläche um einen Teil der Liegenschaft der Kläger handle.

5.) Mit Kaufvertrag vom 8. Februar 1991 verkaufte der Bruder der Klägerin seine Liegenschaft EZ 2031 mit den Gst 55 Garten und 1120 Baufläche sowie dem darauf errichteten Einfamilienhaus an die Beklagten. Die wesentlichen Vertragsbestimmungen lauten:

„I. Kaufgegenstand: ... Die Liegenschaft hat ein Flächenausmaß von insgesamt 1893 m². ...

II. Kaufvereinbarung: Auf Grund des Kaufvertrages verkauft und überträgt der Verkäufer die im Punkt I. genannte Liegenschaft, so wie sie liegt und steht, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör



Sichern Sie die Qualität Ihrer Geodaten mit der **Feature Manipulation Engine (FME)**

Das universelle Tool zur **Analyse Bearbeitung Konvertierung** für alle Datenmodelle und Formate

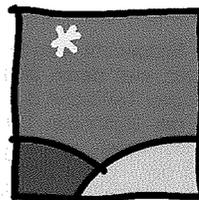
Prüfprogramme
DKM-Studio
FläWi-Konvertierung

Schnittstellen des BEV, der Landesregierungen, der ÖBB, Telekom, ASFINAG, ...

Für 100 Formate und Systeme
Von **AutoCAD** bis **Zycor**

AutoCAD - ArcGIS - GeoMedia
ÖNORM - Oracle - SQD - Memoplot/TerraCAD
Microstation - VALIS - XML

axmann
geoinformation



www.axmann.at
office@axmann.at
0 2 2 8 2 / 5 0 0 0

V. Gewährleistung: ... Die Käufer erklären das Kaufobjekt eingehend besichtigt zu haben und das Ausmaß der Liegenschaft, sowie den Zustand der Liegenschaft und des Gebäudes zu kennen, und haftet daher der Verkäufer weder für ein ziffernmäßig genau bestimmtes Flächenausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder sonstige Eigenschaft des Kaufobjektes

VII. Rechtliche Übergabe: Die rechtliche Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt in den bestehenden Rechten und Pflichten, so wie sie der Verkäufer bisher besessen und benützt hat bzw. dazu berechtigt gewesen wäre. ...

XII. Aufsandungserklärung: Auf Grund dieses Kaufvertrages erteilen sohin die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 2031 mit den Grundstücken 55 Garten, und 1120 Baufläche das Eigentumsrecht der ... (den Beklagten) je zur Hälfte grundbücherlich einverleibt werden könne.

Anlässlich des Abschlusses des Kaufvertrages besichtigte der Erstbeklagte die Liegenschaft, und der Verkäufer (Bruder der Klägerin) zeigte ihm die Stützmauer als Grundstücksgrenze. Im Bewusstsein dieser „Grenze“ benutzten die Beklagten niemals die strittige Teilfläche und erfuhren erst anlässlich der Überprüfung des Grenzverlaufs durch einen Ziviltechniker, dass der in der Natur vorhandene Grenzverlauf nicht mit dem mappenmäßigen übereinstimme.

Die Kläger beehrten zuletzt, die Beklagten seien schuldig, ihre Einwilligung in die Vermarkung der Grenze zwischen dem Gst 55 und dem Gst 44, wie dem Verlauf der in der Natur vorhandenen Stützmauer entsprechend, zu erteilen. Dazu brachten sie im wesentlichen vor, die Vertragsparteien des Kaufvertrags vom 8. Februar 1991 seien von der Stützmauer als Grundstücksgrenze ausgegangen, die Grundbuchsmappe liefere keinen Beweis für die Grenze eines Grundstücks, die Stützmauer sei schon seit dem Ausstattungsvertrag vom 12. Mai 1962 als Grenze eingehalten worden und sie hätten daher Eigentum durch Ersitzung erworben.

Die Beklagten bestritten dieses Vorbringen und beehrten ihrerseits mit Widerklage, die Kläger seien zur gesamten Hand schuldig, ihnen die (strittige) Grundstücksfläche, die in dem einen integrierenden Bestandteil des Urteils bildenden Vermessungsplan eines näher genannten Geometers mit den Punkten A bis J (Beilage 1) umgrenzt werde, von sämtlichen Fahrnissen und Baulichkeiten geräumt zu übergeben, weil sie das Gst 55 gemäß dem Grundbuchsstand erworben hätten, somit Eigentümer des Grundstücks seien und die Kläger das Grundstück titellos benützten.

Das Erstgericht wies beide Klagebegehren ab, das der Kläger, weil deren allfälliger Eigentumserwerb an der strittigen Teilfläche durch Ersitzung am fehlenden Ablauf der 30jährigen Ersitzungszeit scheitere, und das der Beklagten, weil beim Kaufvertrag vom 8. Februar 1991 der – in der Besichtigung zum Ausdruck gekommene – Wille der Vertragsparteien das Kaufobjekt auf die Fläche nördlich der Stützmauer reduziert habe.

Das Gericht zweiter Instanz gab der Berufung der Kläger nicht Folge, wohl aber der der Beklagten und gab deren Widerklagebegehren mit einer Leistungsfrist von zwei Monaten statt. Bleibe Besitz und Übergabe eines nur an fremde Grundstücke angrenzenden Grundstücks hinter den Tatsachen zurück, so sei nicht der Besitz des Voreigentümers und die Übertragung dieses Besitzes für den Umfang der Eigentumsübertragung entscheidend, sondern der Inhalt des Kaufvertrags, ob nämlich an der ganzen in der Mappe veranschaulichten Fläche oder nur an einem Teil dieser Fläche Eigentum übertragen und erworben werden sollte. Da sich der Titel auf das gesamte Gst 55 erstreckt habe, sei der tatsächliche Grenzverlauf für den Umfang der Eigentumsübertragung entscheidend.

Aus der Begründung:

Zur Frage der Ersitzung:

Unbestrittenermaßen sind die Liegenschaften der Streitparteien noch nicht in den Grenzkataster iSd §§ 8 ff VermG eingetragen, dessen § 49 den guten Glauben an die im Grenzkataster enthaltenen Grenzen schützt und nach dessen § 50 die Ersitzung von Teilen an den im Grenzkataster enthaltenen Grundstücken ausgeschlossen ist.

Das österreichische Sachenrecht unterscheidet zwischen originärem und derivativem Eigentumserwerb. Die Kläger könnten Eigentum an der strittigen (südlich der Stützmauer gelegenen) Teilfläche des Gst 55 – als Voraussetzung der Berechtigung ihres Klagebegehrens und der fehlenden Berechtigung des Widerklagebegehrens – originär mit Ablauf der Ersitzungszeit durch Ersitzung erworben haben. Die Ersitzung schafft zwar originär Eigentum, lässt aber einen ersessenen Grundstreifen nicht dem Grundstück des Ersitzers zuwachsen; der Grenzverlauf zwischen zwei Grundstücken kann nur durch bürgerlichen Eigentumswechsel oder durch Berichtigung der strittigen Grenze geändert. Ein solches Begehren haben die Kläger nicht erhoben. Ersitzungserfordernisse sind gemäß § 1460 ABGB die Fähigkeit der Person, die Eignung der zu ersitzenden Sache, rechtmäßiger, redlicher und echter Besitz – bloße Innehabung genügt – und der Ablauf der 30jährigen Ersitzungszeit. Bis zum Ausstattungsvertrag vom 12. Mai 1962 stand das Gst 55 einschließlich der strittigen Teilfläche im Alleineigentum des Vaters der Klägerin; dass eine Ersitzung des Eigentumsrechts durch den Alleineigentümer selbst nicht in Frage kam, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Mit dem Ausstattungsvertrag wurde zwischen Vater und Bruder der Klägerin Miteigentum an der Liegenschaft begründet. Die Frage, ob der Erwerb des ideellen, dem Vertragspartner vorbehaltenen Miteigentumsanteils durch den anderen Vertragspartner ersessen werden kann, muss hier nicht gelöst werden: Denn dem Vater der Klägerin als Miteigentümer stand nach der getroffenen Nutzungsvereinbarung (Punkt III. des Ausstattungsvertrags im Zusammenhalt mit dem Teilungsplan des Geometers) das alleinige Nutzungsrecht an der strittigen Teilfläche zu. Diese vertragliche Gebrauchsüberlassung schließt jedenfalls auch die uneigentliche Ersitzung (§ 1477 ABGB) des Eigentums aus, war doch die Rechtsausübung Ausfluss der vertraglich eingeräumten Rechtsstellung, die Ersitzung muss insoweit an der mangelnden Redlichkeit

scheitern. Erst auf Grund des Kaufvertrags vom 28. Juli 1976 wurde der Bruder der Klägerin Alleineigentümer der Liegenschaft mit dem Gst 55; erst zu diesem Zeitpunkt könnte die zur Ersitzung von Eigentum an der strittigen Teilfläche zugunsten des Vaters der Klägerin erforderliche 30jährige Ersitzungsfrist zu laufen begonnen haben. Der originäre Eigentumserwerb des Vaters der Klägerin und damit auch der Kläger als dessen Einzelrechtsnachfolger an der strittigen Grundfläche muss aber schon daran scheitern, dass die Ersitzungszeit jedenfalls nicht mehr vollendet wurde. Die übrigen Voraussetzungen für eine derartige Ersitzung müssen daher gar nicht mehr geprüft werden.

Zum derivativen Eigentumserwerb:

Die Kläger können ihr Begehren aber auch nicht mit Erfolg auf derivativen Erwerb ihres Eigentums an der strittigen Teilfläche stützen. Als Titel für einen solchen Erwerb käme nur der Übergabsvertrag vom 16. Dezember 1976 in Frage, nach dessen Inhalt der Klägerin aber nur eine Liegenschaft mit den Grundstücken 44 und 56/2, aber nicht auch eine Teilfläche des Gst 55 ins Eigentum übertragen wurde. Dass ihr deren Vater, abweichend vom Inhalt des schriftlichen Übergabsvertrags, die ihm im übrigen selbst als Miteigentümer, gar nicht mehr gehörige, weil bereits vorher zur Gänze an deren Bruder verkaufte Liegenschaft mit dem Gst 55 – teilweise – übergeben wollte, wurde nicht festgestellt. Es fehlt somit schon am Titel für den Erwerb des Eigentums an der strittigen Teilfläche. Auf den gleichfalls fehlenden modus muss daher nicht mehr eingegangen werden; hier sei nur erwähnt, dass der Eintragungsgrundsatz auch für den derivativen Eigentumserwerb an Teilgrundstücken gilt und selbst ein – hier fehlender – rechtsgültiger Titel, verbunden mit der bloß tatsächlichen Übergabe, im Geltungsbereich des Eintragungsgrundsatzes (§ 431 ABGB), kein Eigentum verschafft.

Damit steht jedenfalls den Klägern an der strittigen Teilfläche Eigentum nicht zu.

Die Berechtigung des Widerklagebegehrens der Beklagten auf Räumung der strittigen Teilfläche durch die Kläger als – nach deren Behauptung – bloß titellose Inhaber (als Begehren der Eigentumsfreiheitsklage) hängt davon ab, ob die Beklagten an der strittigen Teilfläche durch den Kaufvertrag vom 8. Februar 1991 – ein anderer Rechtstitel kommt für sie nicht in Frage – derivativ Eigentum erworben haben. Dazu ist vorerst zu klären, ob der Vater der Klägerin seinem Sohn mit dem Ausstattungs- bzw mit dem Kaufvertrag das gesamte Gst 55 veräußerte oder sich das Eigentum (gegebenenfalls Miteigentum) an der strittigen Teilfläche vorbehielt, und sodann, ob der Bruder der Klägerin den Beklagten die Liegenschaft mit dem gesamten Gst 55 verkaufte oder ob er sich an der strittigen Teilfläche das Eigentum vorbehielt und daher diese noch in seinem Eigentum steht.

§ 3 AllgAG bestimmt, dass die auf Grund der Katastermappe geführte Grundbuchsmappe, die zu jedem Hauptbuch zu führen ist, nur zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften bestimmt ist. Die Grundbuchsmappe macht daher keinen Beweis über die Größe und die Grenzen der Grundstücke. In der Rechtsprechung kehrt seit der Entscheidung SZ 26/216 trotz wechselnder Fallgestaltung stets der Rechtssatz wie-

der, dass für den Umfang des Eigentumserwerbs an Grundstücken im rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht die Grundbuchsmappe, sondern der Umfang, in dem das Grundstück „nach dem Willen der Parteien“ übertragen werden sollte, entscheidend ist (SZ 26/216, SZ 56/141; SZ 60/2; vgl dazu aber Koziol/Welser, Grundriß10 II 102; Spielbücher in Rummel2 § 431 ABGB Rz 6; Twaroch, Grundstücksgrenzen und Kataster in NZ 1994, 54 ff). Maßgeblich sind jedoch nicht die Papier-, sondern die Naturgrenzen.

Bereits in SZ 56/141 wurde unter Berufung auf Spielbücher (JBI 1980, 169, 173) ausgesprochen, dafür, ob auf Grund eines Kaufvertrags an der gesamten in der Grundbuchsmappe veranschaulichten Fläche Eigentum übertragen und erworben worden sei, sei jedenfalls im Verhältnis zum Nachbarn, der sich nicht auf Ersitzung oder Besitzeinweisung durch denselben Verkäufer berufen könne, der „wahre“ Grenzverlauf (nach den dem Voreigentümer zugestandenen rechtlichen Grenzen) maßgebend, auch wenn Besitz und tatsächliche Übergabe durch den Voreigentümer hinter den wahren Eigentumsgrenzen zurückblieben. In der Entscheidung 1 Ob 53/97v sprach der erkennende Senat ferner aus, für den Umfang des Eigentumserwerbs sei der im Inhalt des Kaufvertrags (als Titel) zum Ausdruck gebrachte Parteiwille ausschlaggebend. An dieser Auffassung ist festzuhalten, ist doch nach § 431 ABGB bei abgeleitem Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen die tatsächliche physische Übergabe für Verschaffung des Eigentums bedeutungslos.

Der maßgebliche „Wille der Parteien“ über den Umfang des übergebenen Grundstücks äußert sich somit mangels weiterer Absprachen im Titel (Kaufvertrag). Erstreckt sich der Titel auf das gesamte Grundstück nach den dem Voreigentümer zugestandenen rechtlichen Grenzen, so kommt einer bei Abschluss des Kaufvertrags vorgenommenen Grenzbegehung, bei der der Voreigentümer irrtümlich einen anderen als den wahren Grenzverlauf zeigte, keine selbständige Bedeutung zu (SZ 56/141).

Daraus ergibt sich für die hier zu beurteilenden beiden Kaufverträge folgendes: Im Kaufvertrag vom 28. Juli 1976, mit dem der Vater der Klägerin seinem Sohn seine Miteigentumsanteile an der vormals gemeinsamen Liegenschaft mit dem Gst 55 verkaufte, fehlt jeder Hinweis, dass sich der Verkäufer weiterhin sein Miteigentum an einem (abzuschreibenden) Liegenschaftsteil vorbehalte, übertrug er doch seinen Anteil „mit allem Zubehör und wie er diesen derzeit besitzt oder besitzen könnte“. Ein vom schriftlichen Kaufvertrag abweichender Wille der Vertragsparteien wurde ebenso wenig festgestellt wie, dass der Verkäufer seinem Sohn die Stützmauer als maßgebliche Grundstücksgrenze zwischen dem vorerst weiterhin in seinem Eigentum gebliebenen Gst 44 und dem nun zur Gänze seinem Sohn gehörigen Gst 55 bezeichnet bzw im Rahmen dieses Rechtsgeschäfts eine Begehung, Bezeichnung oder dergleichen stattgefunden habe. Die erst im Rechtsmittelverfahren aufgestellte Behauptung, der Bruder der Klägerin habe niemals die Absicht gehabt, beim Erwerb der ganzen Liegenschaft Eigentum an der strittigen Teilfläche zu erwerben, ist feststellungsfremd. Der tatsächliche – hier: kataster- und mappenmäßige – Grenzverlauf ent-

sprach daher bei diesem, auch von den Vertragsparteien niemals angefochtenen Kaufvertrag deren wahrem Willen. Zum Kaufvertrag vom 8. Februar 1991, in dem ausdrücklich auch die wahre Größe der ganzen Liegenschaft einschließlich der strittigen Teilfläche angeführt ist, wurde festgestellt, dass er das gesamte GSt 55 betreffe („... Die rechtliche Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt in den bestehenden Rechten und Pflichten, so wie der Verkäufer bisher besessen und benützt hat bzw. dazu berechtigt

gewesen wäre. ...“); dass sich der Bruder der Klägerin als Verkäufer einen Teil der Liegenschaft zurückbehalten habe, wurde nicht festgestellt.

Damit war auch in diesem Fall rechtens, dass sich der Titel (Kaufvertrag) nach dem Willen der Kaufvertragsparteien auf die ganze Liegenschaft in ihren mappenmäßigen Grenzen und nicht bloß in den Grenzen beziehen sollte, die dem Erstbeklagten vom Verkäufer als Grenzen gezeigt und in der Folge von beiden Beklagten vorerst als solche angesehen wurden.

Veranstaltungskalender

2nd International Symposium on Spatial Data Quality

19.–20. März 2003
Hong Kong, China
Tel.: (852) 2766 5977
Fax: (852) 2330 2994
e-mail: lssdq@polyu.edu.hk
<http://www.hk-cyber.net/sdq/index.htm>

8. Österreichischer Geodätentag

8.–11. April 2003 Wels, Österreich
Tel.: +43 (0)7242 41167-11
e-mail: oegtwels@ovg.at
<http://www.ovg.at/oegtwels/>

GNSS 2003 – The European Navigation Conference

22.–25. April 2003
Graz, Österreich
Tel.: +43 (0)316 873-6834
Fax: +43 (0)316 873-8888
e-mail: office@gnss2003.com
<http://www.gnss2003.com>

6th AGILE Conference on Geographic Information Science „The Science behind the Infrastructure“

24.–26. April 2003
Lyon, Frankreich
Fax: INT-31-30-2523699
e-mail: f.toppen@geog.uu.nl
<http://agile2003.insa-lyon.fr> oder
<http://www.agile-online.org>

1st Workshop on International Gravity field research

8.–9. Mai 2003
Graz, Österreich
Tel.: +43 (0)316 873-6346
Fax: +43 (0)316 873-6845
e-mail: gravity@geomatrics.tu-graz.ac.at
http://www-geomatrics.tugraz.at/mggi/events/gravity_WS_2003/gravityWS_2003.html

RICS Geomatics „World of Information 2003“

12.–15. Juni 2003
Appeldoorn, Niederlande
e-mail: jkavanagh@rics.org.uk
<http://www.worldofinformation2003.com>

18. Hydrographentag der Deutschen Hydrographischen Gesellschaft

16.–18. Juni 2003
Wien, Österreich
Tel.: +49 (0)4141 453 53
Fax: +49 (0)4141 453 43
e-mail: neumann@dhyg.de
<http://www.dhyg.de/dhyt.html>

ISPRS Commission VI Joint Workshop „Challenges in Geospatial Analysis, Integration and Visualization II“

8.–10. September 2003
Stuttgart, Deutschland
Tel.: +49/4441 15-558
Fax: +49/4441 15-445
e-mail: jschiewe@fzg.uni-vechta.de
<http://www.gin-online.de/isprs>

INTERGEO – Kongress und Fachmesse für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement

17.–19. September 2003
Hamburg, Deutschland
Tel.: (040) 428 26-5591
<http://www.intergeo2003.de>

Universitätslehrgang TU Wien

LASERCANNING – Datenerfassung und anwendungsorientierte Modellierung
22.–24. September 2003
Wien, Österreich
Tel.: +43 (0)1 58801-12201
Fax: +43 (0)1 505 62 68
<http://www.ipf.tuwien.ac.at/events/unil/laser.html>

CIPA XIX th International Symposium „New Perspectives to Save Cultural Heritage“

30. September –4. Oktober 2003
Antalya, Türkei
Tel.: +90/212 230 00 00
Fax: +90/212 248 40 30
e-mail: info@cipa2003-antalya.org
<http://www.cipa2003-antalya.org>

6. Seminar „GIS im Internet/Intranet“

6-8. Oktober 2003
München,-Neuiberg, Deutschland
Tel.: +49 89 / 6004-3173
Fax: +49 89 / 6004-3906
e-mail: Gisela.Pietzner@unibw-muenchen.de
<http://www.agis.unibw-muenchen.de/internetgis>